



Informationen und Hinweise

für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
im Landkreis Ansbach



INHALT

Grußwort Landrat Dr. Ludwig	3
1. Allgemeine Informationen	4
1.1 Situation vor Ort	4
1.2 Zuständigkeiten und Ansprechpartner	4
1.3 Verfahren bei Ankunft der Asylbewerber	6
1.4 Unterstützungsmöglichkeiten durch ehrenamtlicher Helfer	7
2. Leistungsansprüche der Asylbewerber	8
2.1 Leistungsberechtigte	8
2.2 Grundleistungen	8
2.3 Leistungen bei Krankheit	10
3. Besonderheiten für Schwangere, Kinder und Jugendliche	11
3.1 Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt	11
3.2 Kinder im Vorschulalter	11
3.3 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche	11
3.4 Berufsschulpflichtige Jugendliche	12
3.5 Zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe	12
4. Sonstiges	13
4.1 Sprachkurse	13
4.2 Arbeitsgelegenheiten	13
4.3 Zugang zum Arbeitsmarkt	14
4.4 Residenzpflicht	14
4.5 GEZ-Rundfunkbeitrag	14
4.6 Adressen im Überblick	15

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Wir danken den engagierten Ehrenamtlichen aus dem Landkreis Ansbach, insbesondere Monika Hoenen und Günter Schmidt, für ihre Unterstützung. Wir danken dem Verein EFIE e.V. und dem Landkreis Erlangen-Höchstädt, dass wir Textauszüge des „EFIE-Leitfadens“ sowie weiterer Veröffentlichungen als Grundlage für unsere Broschüre verwenden dürfen.



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Ihre Unterstützung für Menschen aus krisengebeutelten Ländern ist sehr wichtig, aber keine Selbstverständlichkeit. Daher danke ich Ihnen für Ihr großes Engagement in unseren 58 Kommunen im Landkreis Ansbach. Die Zahl der Menschen, die in Deutschland und damit auch in Bayern und im Landkreis Ansbach Asyl suchen, steigt stetig an. Dem staatlichen Landratsamt Ansbach ist es bislang mit Ihrer Hilfe gelungen, die in den Landkreis Ansbach von der Regierung von Mittelfranken zugewiesenen Asylbewerber überwiegend in dezentralen Unterkünften aufzunehmen.



Unabhängig von der Unterbringung in dezentralen Unterkünften, benötigt der Freistaat Bayern weiterhin die Unterstützung der staatlichen Landratsämter, um kurzfristig größere Gruppen von Asylsuchenden in Notunterkünften aufzunehmen. Am 2. Februar 2015 wurde die Notunterbringung von Flüchtlingen in der Hochmeisterhalle in Feuchtwangen beendet. Drei Wochen zuvor endete bereits der zweiwöchige Noteinsatz in der Turnhalle des Gymnasiums Dinkelsbühl. Beides war nur mit Hilfe der ehrenamtlichen Einsatzkräfte des Bayerischen Roten Kreuzes und der Ehrenamtlichen vor Ort zu bewältigen. Auch der Aufenthalt von Asylsuchenden im Kapuzinerkloster Dinkelsbühl kann nur mit Ihrer Unterstützung gemeinsam erfolgreich bewältigt werden.

Ihre Unterstützung und Spendenbereitschaft beeindrucken mich immer wieder. Insbesondere ehrenamtliche Arbeit leistet zudem einen großen Beitrag zur Hilfestellung während des Asylverfahrens bis hin zur Integration. Daher möchten wir Sie mit dem vorliegenden Leitfaden bei Ihrem ehrenamtlichen Engagement unterstützen. Der Überblick über die Leistungen im Bereich des Asylrechts soll Sie so gut wie möglich bei Fragestellungen im Alltag unterstützen.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement, das wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil unseres Miteinanders ist.

Ihr

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 SITUATION VOR ORT

Aufgrund der weltpolitischen Lage sind derzeit viele Menschen weltweit auf der Flucht. Der Freistaat Bayern ist mit einer stetig steigenden Zahl von Asylbewerbern konfrontiert. Derzeit sind im Landkreis Ansbach rund 700 Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften untergebracht sowie bis zu 100 Asylbewerber in der Notunterkunft in Dinkelsbühl und bis zu 50 weitere Asylbewerber in einer Außenstelle der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf in Neuendettelsau. Aufgrund fehlender Kapazitäten in der Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf hat der Landkreis Ansbach im Januar 2015 rund 200 Flüchtlinge in Notunterkünften in Feuchtwangen und Dinkelsbühl untergebracht. Im April 2015 wurde erneut eine Notunterkunft im Kapuzinerkloster in Dinkelsbühl in Betrieb genommen. Mit weiteren Zuweisungen ist zu rechnen.

Das Landratsamt Ansbach möchte Asylsuchende, die von der Regierung von Mittelfranken zugewiesen werden, möglichst gut unterbringen. Daher freut sich das staatliche Landratsamt Ansbach über alle privaten und kommunalen Rückmeldungen zu Unterkunftsmöglichkeiten, die dann angemietet werden können. Für entsprechende Angebote oder Fragen stehen die Mitarbeiter des Landratsamtes Ansbach als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Adresse:

Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 51 (Sozialhilfeverwaltung),

Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

Ansprechpartner: Herr Arold

Telefon: 0981 468-5100

E-Mail: sozialhilfe@landratsamt-ansbach.de

1.2 ZUSTÄNDIGKEITEN UND ANSPRECHPARTNER

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Sitz in Nürnberg ist für das Asylverfahren zuständig. Asylantragstellung und persönliche Anhörung erfolgen beim Bundesamt. Dort wird entschieden, ob dem Asylbewerber Asyl gewährt wird oder der Asylantrag abgelehnt wird. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens gelten die Antragsteller als Asylbewerber.

Asylbewerber werden nach der Erstanhörung während der ersten Wochen des Asylverfahrens in der Regel in sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen, z.B. in Zirndorf, untergebracht.

Unterbringung nach Anhörung

Nach der Erstanhörung werden die Asylbewerber nach einem festen Schlüssel auf die Länder und Regierungsbezirke verteilt. Dort erfolgt eine Unterbringung entweder in sog. Gemeinschaftsunterkünfte der Regierung oder sie werden den Städten und Landkreisen zur Unterbringung in dezentrale Unterkünfte zugewiesen. Für die Zuweisung in den Landkreis Ansbach ist die Regierung von Mittelfranken zuständig.

Adresse:

Regierung von Mittelfranken, Regierungsannahmestelle,

Rothenburger Straße 31, 90513 Zirndorf

Telefon: 0911 9693-0

Fax: 0911 9693-110



Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zuständig für die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 51 (Sozialhilfeverwaltung).

Für die Bereitstellung der Gemeinschaftsunterkünfte ist die Regierung von Mittelfranken zuständig; das Landratsamt Ansbach bewilligt alle weiteren Leistungen. Handelt es sich um dezentralen Unterkünften, werden sowohl Unterkunft als auch alle sonstigen Leistungen vom Sachgebiet 51 des Landratsamtes Ansbach geregelt.

Ansprechpartner:

Frau Fetzner, Telefon 0981 468-5111
Frau Hopf, Telefon 0981 468-5113
Herr Lettenbauer, Telefon 0981 468-5105
Frau Münz, Telefon 0981 468-5104
Frau Polster, Telefon 0981 468-5104
Frau Schwed, Telefon 0981 468-5110
Frau Trotzko Telefon 0981 468 5111

Personen, die bereits einen Asylstatus oder Flüchtlingsstatus nach anderen rechtlichen Grundlagen erhalten haben (z.B. syrische Bürgerkriegsflüchtlinge), erhalten stattdessen Leistungen des Jobcenters des Landkreises Ansbach

Adresse:

Landratsamt Ansbach, Jobcenter des Landkreises Ansbach
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
Ansprechpartner: Herr Vogler
Telefon: 0981 468-8500
E-Mail: jobcenter@landratsamt-ansbach.de

Aufenthaltsrechtliche Fragen

Für die im Landkreis Ansbach untergebrachten Asylbewerber ist die Ausländerbehörde des staatlichen Landratsamtes Ansbach zuständig. Dort wird eine Aufenthaltsgestattung (während des Asylverfahrens), eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis bei positiver Entscheidung des BAMF erteilt.

Adresse:

Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 33 (Ausländerrecht),
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
Ansprechpartner: Herr Berger
Telefon: 0981 468-3301
E-Mail: auslamt@landratsamt-ansbach.de

Bei übergeordneten Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Ansbach, Abteilung 5 (Soziale Angelegenheiten),
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
Ansprechpartnerin: Frau Clausen
Telefon: 0981 468-5001
E-Mail: soziales@landratsamt-ansbach.de



Asylsozialberatung

Die Asylsozialberatung wird in Bayern von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt, die größtenteils vom Freistaat Bayern finanziert werden. Ziel ist die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Information, um die Asylbewerber bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu unterstützen.

Die Beratung im Landkreis Ansbach erfolgt durch:

Adressen:

Caritas, Kreisstelle Herrieden, Telefon: 09825 9238-80

Diakonisches Werk Ansbach, Telefon: 0981 9690-60

1.3 VERFAHREN BEI ANKUNFT DER ASYLBEWERBER

Allgemein

Wenn die Neuankömmlinge aus den Aufnahmeeinrichtungen Zirndorf und München in die dezentralen Unterkünfte gebracht werden, sind je nach Unterkunft Mitarbeiter des Sachgebietes 51, des Beherbergungsbetriebs (Gaststätte/ Hotel) und ggf. ehrenamtliche Helfer vor Ort und empfangen die Asylbewerber.

Sie zeigen den Neuankömmlingen die künftigen Wohnräume. Von Mitarbeitern des Landratsamtes erhalten sie erste Informationen über zustehende Leistungen (Taschengeld, Ernährung, Bekleidung, Krankenhilfe). Dabei wird den Neuankömmlingen zudem erklärt, dass sie sich unbedingt in ihrer Gemeinde anmelden und beim Ausländeramt vorsprechen müssen. Neben den mündlichen Erklärungen bekommen sie ein entsprechendes Informationsblatt in deutscher Sprache sowie in der jeweiligen Landessprache.

Die Ehrenamtlichen zeigen den Asylbewerbern für sie wichtige Orte und geben ihnen Orientierungshilfen, beispielsweise zeigen sie ihnen das Einwohnermeldeamt/Rathaus/Landratsamt Ansbach, die nächste Bushaltestelle, geben Informationen über Busverbindungen zum Landratsamt Ansbach und geben Tipps, wo sie Supermarkt, Arzt, Schule oder Kindergarten in der Nähe finden.

Das müssen Asylbewerber nach ihrer Ankunft zunächst tun:

- Im Einwohnermeldeamt der Wohnortgemeinde auf die neue Adresse anmelden.
- Im Ausländeramt im Landratsamt Ansbach die Adresse im Ausweis ändern lassen. Die Mitarbeiter dort klären Asylbewerber auch über die Residenzpflicht (vgl. Nr. 4.4) auf. Terminvereinbarung mit dem Ausländeramt ca. eine Woche nach Ankunft.

Die Asylbewerber benötigen für die Anmeldung in der Gemeindeverwaltung bzw. im Rathaus und bei der Ausländerbehörde folgende Unterlagen:

- Aufenthaltsgestattung im Original,
- ggf. Ausweis, bei Familien die Ausweise aller Familienmitglieder (falls ausgestellt).

Bei der Anmeldung in der Gemeindeverwaltung/Rathaus müssen alle minderjährigen Kinder anwesend sein. Bei Ehepaaren reicht es, wenn ein Ehepartner die Anmeldung in der Ausländerbehörde vornimmt.



Weiteres

Die Asylbewerber erhalten nach Möglichkeit bei Ankunft ihre Bewilligungsbescheide über die ihnen zustehenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgehändigt. Die Asylbewerber sollen sich ein Girokonto einrichten lassen und erhalten dann die Taschengeldauszahlungen überwiesen.

1.4 UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH EHRENAMTLICHER HELFER

Allgemein

Ehrenamtliche Helfer können Asylbewerbern bei der Lösung vieler Probleme behilflich sein, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst tätig werden oder an die entsprechenden Behörden verweisen.

Familienbetreuung

Ehrenamtliche Helfer können die Asylbewerber besuchen,

- um ihnen amtliche Schreiben und/oder Vorgänge, die sie nicht verstehen, zu erklären,
- um notwendige Arzttermine zu vereinbaren und sie ggf. zum Arzt zu begleiten,
- um sie bei Behördengängen zu unterstützen,
- um sie bei der Anmeldung bei einer Kindertagesstätte/Schule zu unterstützen,
- um ihnen bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite zu stehen.

Hausaufgabenhilfe

Ehrenamtliche Helfer können schulpflichtigen Kindern bei ihren Hausaufgaben helfen und so auch deren Deutschkenntnisse verbessern.

Einkaufen

Ehrenamtliche können Asylbewerber begleiten und ihnen Einkaufsmöglichkeiten für günstige Lebensmittel, Bekleidung, Hausrat und Ähnliches zeigen.

Freizeitangebote

Ehrenamtliche können ein Bindeglied zwischen Vereinen vor Ort und den Asylbewerbern sein. Sie können über angebotene Sportarten und über eine mögliche Kostenübernahme der Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen informieren und auf kirchliche oder karitative Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme verweisen. Es können zudem Anregungen für die Freizeitgestaltung gegeben und diese auch organisiert werden. Dies soll keine abschließende Aufzählung sein. Sie bietet lediglich Anregungen und Beispiele für mögliche Unterstützungsleistungen.



2. LEISTUNGSANSPRÜCHE DER ASYLBEWERBER

2.1 LEISTUNGSBERECHTIGTE

Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vor allem Asylbewerber, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltsgestattung für die Zeit ihres Asylverfahrens besitzen, die zu dem Zeitpunkt nicht ausgewiesen werden müssen und daher eine Duldung besitzen, die ausreisen müssen oder einen Folgeantrag bzw. Zweitantrag stellen.

2.2 GRUNDLEISTUNGEN

Die Asylbewerber erhalten folgende sogenannte Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

- Sachleistungen für Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung, Strom
- Geld- oder Sachleistungen für den Ernährungsbedarf, je nach Unterbringungsart
- Geldleistungen für Bekleidung und Schuhe
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse
- Geld- und Sachleistungen für Gesundheitspflege.

In Sonderfällen können weitere Leistungen gewährt werden, die vom Einzelfall abhängig sind. Leistungen für Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung, Strom werden in Form von Sachleistungen erbracht. Das bedeutet, dass ein mit allen notwendigen Möbeln und Haushaltsgegenständen ausgestatteter Wohnraum kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Miet-, Heiz- und Nebenkosten sowie Stromkosten trägt der Freistaat Bayern.

Ernährungsbedarf

In einigen dezentralen Unterkünften (Beherbergungsbetrieben) bestehen keine eigenen Kochgelegenheiten für die Asylbewerber. Dort stellt das Hotel/die Gaststätte Getränke und Essen als Sachleistung zur Verfügung. In den anderen dezentralen Unterkünften werden Geldleistungen für den Einkauf von Lebensmitteln und Getränken zusammen mit dem Taschengeld an die Asylbewerber ausbezahlt.

Bekleidung und Schuhe

Asylbewerber erhalten in der Regel Geldleistungen zum Kauf von Bekleidung. Der Wert richtet sich dabei nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe.



Die Höhe der zustehenden Geldleistungen und der Wert der Sachleistungen richten sich nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Die Höhe der Leistungen wird regelmäßig angepasst und beläuft sich zum Stand 1. März 2015 auf:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Existenzminimum	359,00 €	323,00 €	287,00 €	283,00 €	249,00 €	217,00 €
davon						
soziokulturelles Existenzminimum (sog. Taschengeld)	143,00 €	129,00 €	113,00 €	85,00 €	92,00 €	84,00 €
physisches Existenzminimum	216,00 €	194,00 €	174,00 €	198,00 €	157,00 €	133,00 €

Stufe 1	Alleinstehende/Alleinerziehende
Stufe 2	Erwachsene in Partnerschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung
Stufe 3	Erwachsene ohne eigene Haushaltsführung
Stufe 4	Jugendliche (15 - 18 Jahre)
Stufe 5	Kinder (7 - 14 Jahre)
Stufe 6	Kinder (0 - 6 Jahre)

Das Taschengeld beinhaltet Ausgaben für Bildung, Freizeit sowie sonstige Waren, Telekommunikation, Verkehr und Dienstleistungen. Das physische Existenzminimum deckt Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung und Schuhe, Gesundheitspflege. Fahrtkosten sind in der Regel durch das sogenannte Taschengeld abgedeckt. In Ausnahmefällen übernimmt das Sachgebiet 51 Fahrtkosten für

- Fahrten zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren (z.B. Kosten für Fahrkarte nach Zirndorf),
- Fahrten für die Passbeschaffung oder für die Rückkehrberatung als sonstige Leistung (vgl. Nr. 2.4).



2.3 LEISTUNGEN BEI KRANKHEIT

Allgemein

Die Asylbewerber erhalten auf Anfrage Krankenbehandlungsscheine vom Sachgebiet 51 für:

- Allgemeinarzt
- Frauenarzt
- Kinder- und Jugendarzt
- Zahnarzt

Die Krankenscheine gelten für das jeweilige Quartal. Die Asylbewerber müssen bei gesundheitlichen Beschwerden zunächst einen Allgemeinarzt aufsuchen (Ausnahme: Frauenarzt, Kinderarzt, Zahnarzt). Hier können ehrenamtliche Helfer bei der Suche (evtl. auch bei der Begleitung zum Erstbesuch) behilflich sein.

Der Allgemeinarzt kann bei Bedarf Überweisungsscheine zum Facharzt ausstellen. Ist eine Überstellung zu einem Facharzt notwendig, muss eine Bestätigung des Allgemeinarztes über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Facharztes (genaue Diagnose und ausführliche Begründung der Notwendigkeit) beim Sachgebiet 51 vorgelegt werden. Das Sachgebiet 51 stellt dann einen Krankenschein für den Facharzt aus.

Umfangreichere Untersuchungen (z. B. MRT, CT) muss das Sachgebiet 51 vor der Durchführung genehmigen. Dazu sind eine Verordnung mit der Diagnose, eine ausführliche Begründung zur Erfordernis der Untersuchung sowie eine Aufführung der bisherigen Untersuchungsergebnisse nötig.

Diese Unterlagen müssen beim Sachgebiet 51 vorgelegt werden. Der Amtsarzt vom Staatlichen Gesundheitsamt prüft auf dieser Grundlage die Notwendigkeit der Untersuchung. Gegebenenfalls werden die Asylbewerber zur Untersuchung in das Gesundheitsamt geladen.

Medikamente

Asylbewerber/innen sind von der Zuzahlungspflicht für verschreibungspflichtige Medikamente befreit. Rezeptfreie Medikamente müssen von den Asylbewerbern selbst bezahlt werden. Dies entspricht den Regelungen bei anderen Leistungsempfängern, z.B. SGB II (Hartz IV).

Notfälle

- Werden Asylbewerber in eine Klinik eingeliefert, beantragt die Klinik beim Sachgebiet 51 unverzüglich die Kostenübernahme. Die Kosten werden zwischen der Klinik und dem Sachgebiet 51 direkt abgerechnet.
- Notfallbehandlungen bei einem Arzt (z.B. an einem Wochenende) werden mittels Notfallschein von diesem abgerechnet.
- Kosten für einen Notfalleinsatz/Krankentransport werden zwischen dem Sachgebiet 51 und der zentralen Abrechnungsstelle intern abgerechnet.
- Fahrten mit dem Taxi können nur berücksichtigt werden, wenn der behandelnde Arzt eine Krankenförderung für notwendig erachtet. Ansonsten sind die Kosten selbst zu tragen.

Krankenhausaufenthalt und Operationen

Stationäre Klinikaufenthalte und Operationen (auch ambulant) sind - außer in Notfällen - grundsätzlich vorher genehmigungspflichtig. Die entsprechende Verordnung ist beim Sachgebiet 51 vorzulegen und wird vom Amtsarzt des Staatlichen Gesundheitsamtes geprüft.



3. BESONDERHEITEN FÜR SCHWANGERE, KINDER UND JUGENDLICHE

3.1 LEISTUNGEN BEI SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen als auch die Entbindungskosten und die Betreuungskosten nach der Entbindung durch eine Hebamme werden übernommen.

Kosten für die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen der Kinder werden übernommen. Die Übernahme der Kosten kann nur im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

3.2 KINDER IM VORSCHULALTER

Da die Kapazitäten der Kindertagesstätten begrenzt sind, muss im Vorfeld mit den örtlichen Einrichtungen geklärt werden, welche Kindertagesstätte freie Plätze hat.

Ist die Notwendigkeit der Unterbringung festgestellt, übernimmt das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Ansbach die Gebühren für Kindertagesstätten.

Es besteht ein Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr. Voraussetzung ist, dass die Zuweisung der Regierung von Mittelfranken vorliegt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewilligt worden sind.

Die Kosten werden übernommen ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag beim Amt für Jugend und Familie eingeht. Die Bewilligung erfolgt bis zum Ende des Kindergartenjahres (in der Regel August). Geht der Antrag erst im Juni ein, erfolgt eine Bewilligung bis August des Folgejahres.

Eine schriftliche Kostenzusicherung des Amtes für Jugend und Familie bereits vor Besuch der Einrichtung muss nicht vorliegen.

Wichtig: Nachdem die Kostenübernahme auf zwölf Monate begrenzt ist, sollte auf eine rechtzeitige Verlängerung geachtet werden - am besten sechs Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme beantragen.

Adresse:

Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 54,
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
Ansprechpartner: Herr Herrschner
Telefon: 0981 468-5400
E-Mail: jugendamt@landratsamt-ansbach.de

3.3 SCHULPFLICHTIGE KINDER UND JUGENDLICHE

Die Dauer der Schulpflicht beträgt 12 Jahre (neun Jahre Vollzeitschulpflicht, drei Jahre Berufsschulpflicht). Es hat sich bislang bewährt, Quereinsteiger den Regelklassen zuzuführen und mit zusätzlichen Fördermaßnahmen beim Sprachlernen zu unterstützen. Ehrenamtliche Helfer können die Schule jederzeit bei Fördermaßnahmen unterstützen.

Für die Klassen 1 bis 4 findet der Unterricht an der zuständigen Sprengelschule statt.

Die Schulanmeldung erfolgt an der Sprengelschule.

Auch für die Klassen 5 bis 9 findet die Schulanmeldung an der zuständigen Schule im Rahmen des jeweiligen Mittelschulverbundes statt. Am Schulstandort der Mittelschule Diethofen wird eine Übergangsklasse angeboten.

Im Anschluss an den Besuch der Übergangsklassen kann je nach Leistung eine Mittelschule oder eine andere weiterführende Schule besucht werden.



Mitzubringen sind (falls vorhanden) für die Anmeldung:

- Geburtsurkunde oder Pass;
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt;
- evtl. Zeugnisse bzw. Schulbesuchsbestätigungen.

Die Anwesenheit eines Dolmetschers kann hilfreich sein.

Adresse:

Staatliches Schulamt im Landkreis Ansbach
Henry-Dunant-Straße 10, 91522 Ansbach,
Telefon: 0981 468-9000
E-Mail: schulamt@landratsamt-ansbach.de

3.4 BERUFSSCHULPFLICHTIGE JUGENDLICHE

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Ansbach koordiniert die Beschulung der jugendlichen Asylbewerber und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25 Jahren, bei gewöhnlichem Aufenthalt und Wohnort/Unterbringung im Landkreis Ansbach.

Adresse:

Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach
Brauhausstraße 9b, 91522 Ansbach,
Ansprechpartner: Herr Kern/ Fr. Scholpp
Telefon: 0981 488 4620 und 0981 488 46244
E-Mail: schule@bsz-ansbach.de

Adresse:

Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl
Bezoldweg 31, 91541 Rothenburg ob der Tauber
Ansprechpartner: Herr Dr. Nichterlein
Telefon: 09861 9766-90
E-Mail: verwaltung@bs-rot.de

3.5 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag vom Sachgebiet 51 am Schuljahresanfang bzw. im ersten Monat des Schulbesuches 70 Euro und im Februar 30 Euro als Geldleistung zur Beschaffung von Schulmaterial (z.B. Schultasche, Stifte, Hefte, etc.). Beim Kauf können Ehrenamtliche behilflich sein.

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule können ebenfalls auf Antrag vom Sachgebiet 51 übernommen werden.

Auch die Kosten für Schulausflüge (eintägig/mehrtägig) und andere kostenpflichtige Schulveranstaltungen können auf Antrag vom Sachgebiet 51 gezahlt werden. Weiterhin können auf Antrag für Kinder Beiträge für Vereine wie etwa Sportverein und Musikverein übernommen werden.



Hier können die Anträge/Vordrucke abgerufen werden:

www.landkreis-ansbach.de/Bürgerservice/Was-erledige-ich-wo-/Bildungs-und-Teilhabeleistungen

4. SONSTIGES

4.1 SPRACHKURSE

Ehrenamtliche Sprachförderung für Asylbewerber

Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich getragene/veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 Euro. Die lagfa bayern e. V. koordiniert die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger.

Voraussetzungen für den Erhalt der Pauschale sind:

- Der Deutschkurs findet regelmäßig im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten pro Woche statt.
- Es sind insgesamt mindestens 50 Unterrichtseinheiten.
- Es sind mindestens fünf Teilnehmer. Der Nachweis wird durch eine Unterschriftenliste mindestens in den ersten drei Terminen erbracht.
- Der Deutschkurs dauert mindestens drei Monate.

Die Pauschale ist für Sachkosten (z.B. Materialkosten, Mietkosten für Schulungsraum, Fahrtkosten, etc.).

Weitere Möglichkeit bietet

das bfz (Berufliches Förderzentrum), Rettiststraße 56, 91522 Ansbach, Telefon 0981 488 90-89, Frau Kamloth.

Das Ausländeramt meldet nach Zuweisung in den Landkreis Ansbach alle erwachsenen Asylbewerber automatisch beim bfz an. Eine Einladung erhält der Personenkreis durch das bfz.

Erstorientierungskurse finden derzeit ab Februar wieder statt (Finanzierung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr). Es ist derzeit eine Eintragung in eine Warteliste nötig.

Berufsbezogene Sprachkurse sind neun Monate nach Einreise (Finanzierung durch das Bundesamt) möglich.

4.2 ARBEITSGELEGENHEITEN

Den Asylbewerbern sollen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Gesetzliche Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Für die hierbei zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausbezahlt.

Entsprechende Arbeitsgelegenheiten werden von der Sozialhilfverwaltung genehmigt.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder für weiterführende Informationen an:

E-Mail: asylblg@landratsamt-ansbach.de



4.3 ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung (also während des Asylverfahrens) dürfen in den ersten drei Monaten nicht arbeiten.

Danach haben sie einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Arbeitgeber muss ein Formular ausfüllen und beim Ausländeramt abgeben. Darin muss er ausdrücken, dass er eine bestimmte Person für eine bestimmte Aufgabe braucht. Die Bundesagentur für Arbeit unterzieht den Antrag einer Arbeitsmarkt- und Tarifprüfung und fällt innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung.

Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, werden im Ausweis (Aufenthaltsgestattungs- oder Aufenthaltsgestattungsdokument) Arbeitgeber und Arbeitszeiten eingetragen.

Nach vier Jahren Aufenthalt ist die Arbeitsaufnahme in der Regel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung) erlaubt. Der dementsprechende Vermerk im Ausweis wird durch die Ausländerbehörde eingetragen.

Eine Arbeitsaufnahme muss immer beim Sozialamt und bei der Unterkunftsverwaltung gemeldet werden. Die monatlichen Gehaltsabrechnungen müssen vorgelegt werden. Die Grundleistungen werden eventuell verringert und möglicherweise sind Unterkunftsgebühren zu entrichten.

Zustimmungsfrei sind Praktika, Berufsausbildungen und Freiwilligendienste.

4.4 RESIDENZPFLICHT

Der Aufenthaltsbereich der Asylbewerber ist, in den ersten drei Monaten ab Asylantragstellung, auf den Regierungsbezirk Mittelfranken und den Landkreis Donau-Ries beschränkt. Möchte ein Asylbewerber in ein anderes Bundesland oder einen anderen Regierungsbezirk reisen, muss er einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Er muss Gründe für seine Reise und bei einem Aufenthalt von mehr als drei Tagen die Zieladresse angeben.

Ein Anspruch auf Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches besteht nur, wenn

- ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
- zwingende Gründe es erfordern oder
- die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Bei einer Duldung ist der Aufenthalt in den ersten drei Monaten auf Bayern beschränkt. Nach drei Monaten ab Asylantragstellung besteht in der Regel keine räumliche Aufenthaltsbeschränkung mehr.

4.5 GEZ-RUNDFUNKBEITRAG

Asylbewerber können sich mit Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Der Antrag muss mit einer Bescheinigung des Sozialhilfeträgers dem Beitragsservice geschickt werden. Anträge sind im Internet veröffentlicht.

Sie können bei folgender Adresse angefordert werden:

ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln

Unter diesem Link können die Anträge/Vordrucke abgerufen werden:

https://www.rundfunkbeitrag.de/anmelden_und_aendern/buergerinnen_und_buerger/



4.6 ADRESSEN IM ÜBERBLICK

B

bfz (Berufliches Fortbildungszentrum), Rettistraße 56, 91522 Ansbach, Telefon: 0981 48890-89

C

Caritas, Kreisstelle Herrieden, Telefon: 09825 9238-80

D

Diakonisches Werk Ansbach, Telefon: 0981 9690-60

L

Landratsamt Ansbach:

Zentraler Ansprechpartner: Abteilung 5 (Soziale Angelegenheiten), Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Telefon 0981 468-5001, E-Mail: soziales@landratsamt-ansbach.de

Sachgebiet 33 (Ausländerrecht), Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Telefon: 0981 468-3300, E-Mail: auslamt@landratsamt-ansbach.de

Sachgebiet 51 (Sozialhilfe), Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Telefon: 0981 468-5100, E-Mail: sozialhilfe@landratsamt-ansbach.de

Sachgebiet 54 (Jugend und Familie), Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Telefon: 0981 468-5400, E-Mail: jugendamt@landratsamt-ansbach.de

Abteilung 9 (Jobcenter des Landkreises Ansbach), Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Telefon: 0981 468-8500, E-Mail: jobcenter@landratsamt-ansbach.de

R

Regierung von Mittelfranken, Regierungsaufnahmestelle, Rothenburger Straße 31, 90513 Zirndorf, Telefon: 0911 9693-0, Fax: 0911 9693-110

S

Staatlich Berufliches Schulzentrum Ansbach, Brauhausstraße 9b, 91522 Ansbach, Telefon: 0981 488462-0 und 0981 488462-44, E-Mail: schule@bsz-ansbach.de

Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl, Bezoldweg 31, 91541 Rothenburg ob der Tauber, Telefon: 09861 9766-90, E-Mail: verwaltung@bs-rot.de

Staatliches Schulamt im Landkreis Ansbach, Henry-Dunant-Straße 10, Telefon: 0981 468-9000, E-Mail: schulamt@landratsamt-ansbach.de

LANDKREIS ANSBACH



Herausgegeben vom Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach
Telefon (09 81) 4 68 -11 10
E-Mail: pressestelle@landratsamt-ansbach.de
Internet: www.landkreis-ansbach.de